



## Verordnung

### **des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach, vom 16.03.2018, Zl. 920-10/2018, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

#### **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Mörttschach schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

#### **§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in jenen Gebieten, die mehr als zwei Straßenkilometer von der B 107 entfernt sind:
  - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> 2,25 Euro,
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> 5,00 Euro,
  - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> 8,75 Euro,
  - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> 14,50 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat in jenen Gebieten, die bis zu zwei Straßenkilometer von der B 107 entfernt sind:
  - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> 4,50 Euro,
  - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> 10,00 Euro,

- |                                                                                            |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | 17,50 Euro, |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | 29,00 Euro. |

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2016, Zahl 920/2016, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner